



Notar Dirk Höfinghoff, Siegburg

# **Richtig Erben und Vererben**

Stand August 2015

Schriftenreihe  
des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)  
Nr. 6



## Impressum

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Sie wird kostenlos verteilt und kann auch [www.lohmar-news.de](http://www.lohmar-news.de) heruntergeladen werden. Ebenso sind dort kostenlos die Formulare erhältlich.

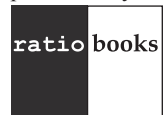
© August 2015

Dirk Höfinghoff

Notar in Siegburg

<http://notare-weierstrasse.de>

published by



[www.ratio-books.de](http://www.ratio-books.de)

Herausgegeben vom Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V.  
(FöS), Pestalozziweg 23b, 53797 Lohmar

1. Vorsitzender: Dr. Hans Günther van Allen (0 22 06) 38 31 03  
[hg.vanallen@t-online.de](mailto:hg.vanallen@t-online.de)

Spenden erbeten!

Vereinskonten:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE42 3705 0299 0023 0011 70 BIC: COKSDE33

VR-Bank Rhein-Sieg IBAN: DE25 3706 9520 2103 0760 16 BIC: GENODED1RST

## Inhalt

Vorwort . . . . .	5
1. Einleitung . . . . .	7
2. Gesetzliche Erbfolge . . . . .	8
3. Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten . . . . .	10
3.1 Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten . . . . .	11
3.1.1 Erbeinsetzung . . . . .	11
3.1.2 Vor- und Nacherbfolge . . . . .	13
3.1.3 Vermächtnis . . . . .	14
3.1.4 Auflage . . . . .	14
3.1.5 Testamentsvollstreckung . . . . .	15
3.1.6 Vormundbenennung . . . . .	15
3.2. Der Pflichtteil . . . . .	16
3.2.1 Pflichtteilsberechtigte . . . . .	16
3.2.2 Berliner Testament und Pflichtteil . . . . .	18
3.2.3 Schenkungen und Pflichtteil . . . . .	18
4. Testament und Erbvertrag . . . . .	20
4.1 Einzeltestament . . . . .	20
4.2 Gemeinschaftliches Testament . . . . .	21
4.3 Notarielles Testament / notarieller Erbvertrag . . . . .	23
5. Erbschaftssteuerrecht . . . . .	24
5.1 Freibetragshöhe . . . . .	25
5.2 Steuersätze . . . . .	26
5.4 Gewinner und Verlierer der Reform . . . . .	28
5.5 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die Folgen . . . . .	28
5.6 Auswirkungen auf Testamentsgestaltung . . . . .	29
5.6.1 Berliner Testament . . . . .	29
5.6.2 Einseitige Verwandte . . . . .	30
5.6.3 Nichteheliche Lebensgemeinschaft . . . . .	31
6. Vorweggenommene Erbfolge . . . . .	31
7. Fazit . . . . .	33



## Grußwort

Der Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar befasst sich aus seinem Auftrag heraus vor allem mit Fragen, die ältere Menschen betreffen.

Ein Testament gehört unseres Erachtens zu diesen Fragen.

Wir stellen aber fest, dass die meisten alten Menschen – von den jungen ganz zu schweigen – kein Testament haben. Dem wollten wir abhelfen, indem wir im Jahr 2010 eine Schrift herausgaben, die in einer auch für juristische Laien verständlichen Sprache das in jenem Jahr novellierte Erbrecht darstellte.

Wir fanden in dem Siegburger Notar Höfinghoff, der sich dieser Aufgabe annahm, einen kongenialen Partner. Die von ihm 2011 verfasste Schrift mit dem Titel „Immobilien übertragen auf Kinder“ wurde von vielen dankbar aufgenommen.

Gesetze ändern sich immer wieder, weil sie der gesellschaftlichen Wirklichkeit angepasst werden müssen. Das gilt natürlich auch für das Erbrecht, das 2015 erneut novelliert wurde. Die wichtigste Änderung der 2015-Regelung ist die Ablösung des Rechts der Staatsangehörigkeit durch das Recht des Wohnsitzes.

Uns war klar, dass wir auch unsere so erfolgreiche Schrift aus dem Jahr 2011 überarbeiten und anpassen mussten. Wir haben Herrn Notar Höfinghoff gebeten, diese Anpassung vorzunehmen, und wir sind froh, dass er auch diesmal wieder bereit war, ein Manuskript zu erstellen. Das Ergebnis ist dieses neue Heft in unserer Schriftenreihe. Wir sind überzeugt, dass auch diese Schrift viele Interessenten und Abnehmer findet.

Wenn Sie feststellen, dass Sie mit dieser Schrift hilfreiche und wertvolle Hinweise erhalten haben, würden wir uns über eine Spende für die Lohmarer Seniorenarbeit (Details siehe Impressum) oder eine Mitgliedschaft in unserem Verein sehr freuen. Trennen Sie dazu bitte die Anlage heraus.

Dr. Hans Günther van Allen

Vorsitzender

Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)

## 1. Einleitung

Für den Todesfall haben die wenigsten gesorgt – nur jeder vierte Deutsche hat überhaupt ein Testament. Davon sind ca. 90% unrichtig abgefasst, unklar, widersprüchlich oder schlicht unwirksam. Die Folge: Erbitterter Streit um das Erbe, teure Gerichtsverfahren, denn um kaum etwas anderes wird so erbittert prozessiert wie um das Erbe. „Seid ihr noch eine Familie oder habt ihr schon geerbt?“, ist eine bittere Erfahrung vieler Familien.

Doch unser geltendes deutsches Erbrecht ist in seiner Begriffswelt und seinen Grundsätzen vielen Menschen fremd. Gerade die gesetzliche Erbfolge (Ziffer 2.) führt immer wieder zu Überraschungen. Zum Beispiel glauben viele kinderlose Ehepaare, dass ein Testament unnötig sei, da sie ja ohnehin gegenseitig Erben seien. Ein fataler Irrtum, denn bei kinderlosen Ehepaaren gehören die Eltern bzw. die Geschwister laut Gesetz ebenfalls zu den Erben.

Ein Testament oder ein Erbvertrag ist unerlässlich, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht passt – was meistens der Fall ist. Auch wenn viele vom Berliner Testament schon einmal gehört haben, so gibt es unendliche viele weitere Gestaltungsmöglichkeiten (Ziffer 3.). Gründliche Beratung tut not, damit eine formwirksame und inhaltliche klare Verfügung vorliegt (Ziffer 4).

Mindestens genauso wichtig für die Gestaltung sind aber auch die erbschaftsteuerlichen Fragen (Ziffer 5.). Gerade auch aus steuerlichen, aber auch aus anderen Gründen ist als Ergänzung in manchen Fällen die Vorwegnahme der Erbfolge durch lebzeitige Übertragungen sinnvoll (Ziffer 6).



Soweit im Folgenden Formulierungsvorschläge und Gestaltungshinweise enthalten sind, dienen diese nur der Illustration. Keinesfalls sollten diese ohne fachkundige Beratung einfach übernommen werden.

## **2. Gesetzliche Erbfolge**

Wer kein Testament und keinen Erbvertrag errichtet hat, der wird nach der gesetzlichen Erbfolge beerbt. Nach dem deutschen Erbrecht stirbt niemand ohne Erben – sind keine Verwandten vorhanden, so erbt der Staat, was zum Glück selten passiert.

Das deutsche Erbrecht geht von dem Grundsatz aus, das in erster Linie – neben dem Ehegatten – die Verwandten des Erblassers als seine Erben eintreten und zwar in ganz bestimmter Reihenfolge. Die Verwandten werden nach der Nähe des Verwandtschaftsverhältnisses in bestimmte Ordnungen eingeteilt. Hierbei schließt die jeweils nähere Ordnung alle entfernteren Ordnungen von der Erbfolge aus. Gibt es also Erben 1. Ordnung, so erben nur diese und verdrängen die Erben 2. Ordnung.

Erben der 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder und Kindeskinde. Dies kann man sich als eine absteigende Linie vorstellen. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. An die Stelle eines weggefallenen (z.B. verstorbenen) Kindes treten – soweit vorhanden – dessen Abkömmlinge, also die Enkelkinde des Erblassers. Dies ist die sog. Erbfolge nach Stämmen, jedes Kind repräsentiert einen Stamm.

Stirbt jemand ohne Hinterlassen von Kindern/Enkeln, dann kommen die gesetzlichen Erben der 2. Ordnung zum Zuge, das sind die Eltern des Erblassers und deren Kinder, also die Geschwister des Verstorbenen. Ist eine Schwester/ein Bruder schon

verstorben und hat Kinder hinterlassen, so treten diese wieder an die Stelle des Vorverstorbenen. In diesem Falle erben Nichten und Neffen.

Gibt es weder Abkömmlinge noch Eltern/Geschwister (oder deren Abkömmlinge), dann erbt die nächst entfernte Verwandtengruppe, nämlich die Großeltern – die sodann zumeist schon tot sind – und deren Abkömmlinge, das sind aus der Sicht des Verstorbenen dann Tanten/Onkel bzw. Cousins und Cousinen (= Erben der 3. Ordnung). Die weiteren Verwandten des Erblassers bilden dann die Erben 4. Ordnung.

In dieser Auflistung fehlt der Ehegatte des Erblassers – auch dieser hat ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe der Erbquote des Ehegatten hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe galt und neben welchen Verwandten der Ehegatte zum Erben berufen ist. Gilt für die Ehe der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft (der immer dann gilt, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde), dann erbt der Ehegatte neben Kindern  $\frac{1}{2}$  und neben Eltern bzw. Geschwistern des Erblassers  $\frac{3}{4}$  des Vermögens des erstversterbenden Ehegatten. Der überlebende Ehegatte ist daher in aller Regel nur Miterbe neben den dargestellten Verwandten des Erblassers.

Für den überlebenden Ehegatten hat das oft fatale Konsequenzen: „Miterbe sein“, bedeutet für den Ehegatten ebenso wie für die Kinder nicht, dass ein Anspruch auf ganz bestimmte Nachlassgegenstände bestünde, in unserem Fall also auf das eheliche Wohnhaus. Das Schicksal des überlebenden Ehegatten hängt also davon ab, wie die Erbengemeinschaft sich „zusammenrauft“. In diesen Fragen gibt es auch keine Mehrheitsentscheidungen: Einstimmig oder gar nicht.

Im Bereich der gesetzlichen Erbfolge hat sich 2015 die Rechtslage geändert: Bis dahin galt für die gesetzliche Erbfolge das Recht der Staatsangehörigkeit – für deutsche Staatsangehörige deutsches Recht, für bspw. spanische Staatsangehörige spanisches Recht – egal wo diese wohnen. Mit dem 17. August 2015<sup>1</sup> hat sich dies geändert. Seitdem gilt nicht mehr das Recht der Staatsangehörigkeit, sondern das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, also des Wohnsitzes. Die Vielen unbekannte Folge: Ziehen deutsche Staatsangehörige etwa nach Spanien dauerhaft um, so gilt künftig für diese nicht mehr deutsches, sondern spanisches Erbrecht. Streitigkeiten sind hier vorprogrammiert. Das neue Recht gibt daher die Möglichkeit, durch Testament deutsches Recht ausdrücklich auch für den Umzugsfall als maßgebliches Erbrecht zu wählen, was sich im Regelfall empfiehlt.

### **3. Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten**

Fast immer hat der Erblasser andere Vorstellungen als im Gesetz schematisch vorgesehen. Dies führt zu der Frage, welche erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Da man zu diesem Thema Bücher schreiben könnte – und es gibt davon in der Tat viele – beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf einige Kernpunkte. Zu unterscheiden ist dabei zwischen inhaltlichen Möglichkeiten („Was kann ich regeln?“) und Formfragen („Wie kann ich meinen letzten Willen formgerecht niederlegen?“).

---

1 Tag des Inkrafttretens der Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO).

### 3.1 Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten

#### 3.1.1 Erbeinsetzung

Der Erblasser kann eine oder mehrere Personen als Erben berufen. Bei mehreren Personen sollte zugleich festgelegt werden, zu welchen Quoten sie erben.

Übersehen wird hierbei oft die Einsetzung sogenannter Ersatz-erben. Dies wird zum einen dann bedeutsam, wenn der ein-gesetzte Erbe bereits vor dem Erbfall verstirbt oder aber die Erbschaft ausschlägt. Das BGB enthält hierzu einige Ver-mutungsregelungen (Beispiel: Ist etwa ein Kind zum Erben ein-gesetzt, so sind im Zweifel die Abkömmlinge zu gleichen Teilen als Ersatzerben berufen, also nicht die Ehefrau). Wo immer mög-lich, sollte allerdings die Ersatzerbfolge nicht auf solche Ver-mutungsregeln aufbauen, sondern ausdrücklich geregelt werden.

In den meisten Fällen legen Eheleute fest, dass der Ehepartner alleiniger Erbe wird oder – andere Regelung – dass ihre Kinder zu gleichen Teilen erben, oder – so genanntes Berliner Testament – dass sich die Ehepartner wechselseitig allein beerben und nach dem Tode des Längstlebenden dieser von den gemeinsamen Kindern zu gleichen Teilen beerbt werden soll.

Formulierungsbeispiel für Berliner Testament: *„Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein. Der Längstlebende von uns – und für den Fall gleichzeitigen Versterbens von uns ein jeder von uns – setzt zu seinem Erben unsere Söhne Max und Moritz zu gleichen Teilen ein. Ersatzerben sind deren Abkömmlinge, mehrere zu gleichen Teilen.“*<sup>2</sup>

---

2 Siehe aber auch die Hinweise zur Bindungswirkung in Ziffer 4.2.

Einer der häufigsten Fehler in Laientestamenten ist die lediglich gegenständliche Verteilung des Nachlasses auf bestimmte Personen („Mein Sohn erbt mein Haus, meine Tochter mein Wertpapierdepot“). Unser Gesetz kennt jedoch keine „Vererbung einzelner Nachlassgegenstände“ in dem Sinne, dass mit dem Tode des Erblassers dieser Gegenstand automatisch Eigentum des Bedachten wird. Als Folge solcher lediglich gegenständlichen Nachlassverteilung droht in der Regel Streit darüber, wer mit welcher Quote denn tatsächlich Erbe geworden ist und wie im Testament nicht erwähnte Vermögenswerte und Schulden verteilt werden sollen.

Soll erreicht werden, dass verschiedene Immobilien oder andere Vermögenswerte z.B. zwischen den Kindern in bestimmter Weise aufgeteilt werden, so ist mehrstufig vorzugehen. Zunächst sind die Kinder als Erben einzusetzen und die Erbquoten festzulegen. Im zweiten Schritt ist testamentarisch anzuordnen, wie der Nachlass aufgeteilt werden soll, ggf. einschließlich etwa jeweils zugehöriger Schulden. In einem dritten Schritt ist der gesamte voraussichtliche Nachlass in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob die Zuweisung bestimmter Immobilien an bestimmte Kinder in Anrechnung auf den Erbteil des betreffenden Kindes erfolgen soll oder ihm zusätzlich, das heißt vorweg zufallen soll, sodass er von dem sonstigen Nachlass immer noch die volle Erbquote erhält. Ersteres wäre eine sog. Teilungsanordnung, das Zweite wäre ein sog. Vorausvermächtnis.

Formulierungsbeispiel für Testament mit Teilungsanordnung:  
*„Meine Erben sollen meine Kinder Max und Moritz zu gleichen Teilen werden. Bei der Auseinandersetzung des Nachlasses soll mein Sohn Max meine Eigentumswohnung Wilhelm-Busch-Str. 11 in Lohmar und meine Sohn Moritz mein Einfamilienhaus Hauptstr. 1 erhalten. Ein Wertunterschied ist auszugleichen.“*

### 3.1.2 Vor- und Nacherbfolge

Ohne weitere Anordnung ist der Erbe sogenannter „Vollerbe“, d.h., er wird Inhaber der erworbenen Rechte, aber auch Pflichten ohne weitere Einschränkungen. Er kann frei über das Vermögen verfügen und es ebenfalls weitervererben an die Personen, die er in seinem eigenen Testament bestimmt.

Anstelle einer Vollerbeinsetzung kann jedoch eine bloße Vorerbeinsetzung gewählt werden. Hierbei bestimmt der Erblasser nicht nur die Person, der das Vermögen unmittelbar nach seinem Tod anfällt, sondern auch eine oder mehrere weitere Personen („Nacherben“ genannt), denen dieses Vermögen mit dem Tod des Vorerben sodann „von selbst“ zufällt, (sogenannter „Nacherbfall“).

Die Folge ist zum einen, dass der Vorerbe über das ererbte Vermögen kein eigenes abweichendes Testament mehr errichten kann. Auch kann der Vorerbe über das der Vorerbschaft unterliegende Vermögen nicht völlig frei verfügen, er benötigt vielmehr für bestimmte Vorgänge die Zustimmung des Nacherben. Dabei gibt es unterschiedliche Abstufungen: Der sogenannte „befreite“ Vorerbe kann z.B. die der Vorerbschaft unterliegenden Gegenstände ohne Zustimmung anderer verkaufen und belasten, aber nicht verschenken. Der „nicht befreite“ Vorerbe benötigt stets die Zustimmung des Nacherben; dadurch wird erreicht, dass die der Vorerbschaft unterliegenden Gegenstände nicht einfach aus dem Nachlass „verschwinden“ und damit dem Nacherben entzogen werden.

In manchen Fällen erweist sich damit die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge als sinnvolle Gestaltungsvariante. Ohne fachkundige Hilfe jedoch ist wegen der schwerwiegenden und Laien

oft unbekanntem Rechtsfolgen von der Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge in der Regel dringend abzuraten.

### **3.1.3 Vermächtnis**

Der Erblasser kann aber auch jemandem etwas zukommen lassen, der nicht Erbe wird. Dann handelt es sich um ein Vermächtnis.

Formulierungsbeispiel: *„Ich setze meinen Sohn Max zu meinem Alleinerben, ersatzweise meinen Enkel Fritz ein. Mein Bruder Peter erhält aus meinem Nachlass als Vermächtnis meine goldene Uhr der Marke Rolex, Model Oyster.“*

Ein solches Vermächtnis bedeutet rechtlich, dass mit dem Ableben der Bruder nicht etwa automatisch Eigentümer der Uhr wird, vielmehr nur von den Erben, das heißt dem Sohn, deren Herausgabe verlangen kann (sofern sie im Nachlass noch vorhanden ist). Andersherum betrachtet: Die Erben haben Vermächtnisse ebenso zu erfüllen, wie sie Schulden des Erblassers zu begleichen haben.

### **3.1.4 Auflage**

Anders als das Vermächtnis führt die Auflage nicht zu einem Anspruch des Begünstigten auf Erfüllung. Typische Auflagen sind z.B. Anweisungen zur Pflege hinterbliebener Haustiere, zur Grabpflege oder zur Art der Bestattung, Veräußerungsverbote oder Zuführung bestimmter Gegenstände zu sozialen Zwecken.

Formulierungsbeispiel: *Meinem Erben mache ich zur Auflage, mich im Rahmen einer anonymen Feuerbestattung im Friedwald in Lohmar beisetzen zu lassen.*

### **3.1.5 Testamentsvollstreckung**

In vielen Fällen sind die Erben mit der Verwaltung überfordert oder es ist Streit zu erwarten. In diesem Fall kann der Erblasser eine Person seines Vertrauens benennen, die im Sterbefall die wirtschaftliche Abwicklung des Sterbefalls übernimmt und die Nachlassteilung unter mehreren Miterben herbeiführt. Als sog. Testamentsvollstrecker können dabei beliebige Dritte, aber auch Miterben eingesetzt werden.

Einem Testamentsvollstrecker kann durch Testament aber auch die Aufgabe übertragen werden, den ganzen Nachlass oder bestimmte Teile längerfristig zu verwalten, ggf. über Jahrzehnte. Sinnvoll ist dies z.B., wenn man damit rechnen muss, dass sehr jungen Erben größere Vermögenswerte zufallen, mit deren sachgerechter Verwaltung sie voraussichtlich überfordert werden oder diese vor unbedachten Verfügungen geschützt werden müssen.

### **3.1.6 Vormundbenennung**

Versterben beide Eltern eines noch minderjährigen Kindes, muss eine andere Person seine Interessen wahrnehmen. Im Gesetz ist vorgesehen, dass in diesem Fall durch das Familiengericht ein Vormund bestimmt wird. Die sorgeberechtigten Eltern haben jedoch die Möglichkeit, zu Lebzeiten testamentarisch einen Vormund zu benennen, der bei Tod der Eltern die Vermögens- und Personensorge übernehmen soll. Diese Benennung ist für das Familiengericht grundsätzlich bindend.



## 3.2. Der Pflichtteil

Mit sehr vielen Fehlvorstellungen verbunden ist der gesetzliche Pflichtteil. Bei dieser Rechtsfigur geht es im Prinzip darum, bestimmten mit dem Erblasser eng verbundenen Personen von Gesetz wegen eine Mindestbeteiligung am Nachlass zu gewähren, wenn der Erblasser ihnen nichts vererben will.

### 3.2.1 Pflichtteilsberechtigte

Pflichtteilsberechtigt können ausschließlich sein: die Abkömmlinge (Kinder/Enkelkinder), der Ehepartner und die Eltern, also niemals die Geschwister des Erblassers. Diese Personen haben dann ein Pflichtteilsrecht, wenn sie gerade als Folge eines Testaments nicht Erbe werden, wenn sie also Erbe geworden wären, gäbe es das Testament nicht. Das bedeutet wiederum, dass die Eltern nur dann ein Pflichtteilsrecht haben, wenn der Erblasser ohne Hinterlassen von Abkömmlingen verstorben ist. Denn Abkömmlinge erben ja gesetzlich vor ihren Großeltern, schließen diese von der Erbfolge aus.

Einen Pflichtteil zu haben, bedeutet in unserem Rechtssystem keineswegs, dass der Pflichtteilsberechtigte mit einer bestimmten Mindestquote Miterbe wird. Um es am Beispiel des sogenannten Berliner Testamentes zu verdeutlichen: Wenn die Ehepartner sich in gemeinsamer Verfügung wechselseitig zum Erben einsetzen, schließen sie ihre Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden von dieser Erbfolge aus. Als Folge davon haben die Kinder ein Pflichtteilsrecht, einen Pflichtteilsanspruch. Die Kinder werden aber definitiv nicht Erbe des Erstversterbenden. Das hat weitreichende Konsequenzen: Wer nicht Erbe wird, entscheidet nicht mit über das Schicksal des Nachlasses und einzelner Nachlassgegenstände. Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht Eigentümer

des Nachlasses und hat in dieser Hinsicht nichts zu entscheiden, er steht gewissermaßen „draußen“. Ob z.B. eine bestimmte Immobilie veräußert wird, ob Verbindlichkeiten umgeschuldet werden, an all dem ist er nicht beteiligt. Sein Recht beschränkt sich darauf, von den Erben die Zahlung eines Geldbetrages verlangen zu können, der der Hälfte seines gesetzlichen Erbteiles entspricht. Woher der Erbe das Geld hierfür nimmt, bleibt ihm überlassen.

Andererseits: Dieses Mindesterbrecht, also der Pflichtteilsanspruch, ist – von seltenen Ausnahmen abgesehen – nicht zu beseitigen. Der Pflichtteilsberechtigte kann stillhalten, sein Recht nicht geltend machen (drei Jahre hat er dafür Zeit). Aber von Rechts wegen verhindern kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht nicht, solange nicht der Pflichtteilsberechtigte vorab freiwillig beim Notar einen Pflichtteilsverzicht unterschrieben hat.

Das Pflichtteilsrecht hindert den Erblasser nicht, die Erbfolge so zu regeln, wie er es für richtig hält, insbesondere den/die zu Erben zu berufen, den bzw. die er für geeignet hält. Das hat der Pflichtteilsberechtigte hinzunehmen, er kann das nicht anfechten. Auch sind Eltern keineswegs rechtlich verpflichtet, ihre Kinder gleich zu behandeln, auch wenn das regelmäßig so gewünscht wird. Die Ungleichbehandlung kann bis hin zur Enterbung gehen. Auch dieses muss ein pflichtteilsberechtigtes Kind hinnehmen und kann nicht etwa deshalb das Testament anfechten. Ist die pflichtteilsberechtigte Person zwar nicht völlig enterbt, aber lediglich zu weniger als der Hälfte seines gesetzlichen Erbteiles eingesetzt, kann er die Anhebung auf die Pflichtteilsquote (Restpflichtteil) verlangen.

### **3.2.2 Berliner Testament und Pflichtteil**

Ein häufiger Irrtum in der Praxis ist, dass sich durch ein Berliner Testament (also die gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten und die Schlusserbeinsetzung der Kinder) deren Pflichtteilsansprüche ausgeschlossen werden können. Dies ist rechtlich nicht der Fall. In der Praxis lässt sich aber beobachten, dass die gemeinsamen Kinder meist auf die Geltendmachung des Pflichtteils verzichten, da sie nach dem Tod des überlebenden Ehegatten ohnehin Erben werden – rechtlich zwingend ist das aber nicht. Soll der überlebende Ehegatte davor geschützt werden, unter Zwang Vermögen zu verwerten, um Pflichtteilsansprüche auszuzahlen, so empfiehlt sich der Abschluss eines notariell beurkundeten Pflichtteilsverzichtsvertrages.

Relativ geringen Schutz bietet die oft gewünschte Pflichtteilsstrafklausel. Nach einer solchen Regelung erhält das Kind, das nach dem erstversterbenden Elternteil den Pflichtteil geltend macht, auch nach dem zweiten Elternteil nur den Pflichtteil. Eine solche Klausel soll damit die Kinder dazu zu bringen, in Erwartung eines höheren Erbes auf den zweiten Versterbensfall auf die Einforderung des Pflichtteils auf den ersten Versterbensfall zu verzichten. Mit der Pflichtteilsstrafklausel kann jedoch die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen nicht verhindert werden, sie wird nur wirtschaftlich unattraktiver.

### **3.2.3 Schenkungen und Pflichtteil**

Wie oben erörtert, haben bestimmte nahe Verwandte, nämlich die Kinder, der Ehegatte und bei Fehlen von Kindern auch die Eltern, Anspruch auf den Pflichtteil. Der Pflichtteil berechnet sich grundsätzlich aus dem Wert des Nachlasses.

Aus verschiedenen Gründen werden schon zu Lebzeiten größere Vermögenswerte an einzelne Erben oder Dritte verschenkt. Der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch stellt hierbei sicher, dass der Pflichtteilsberechtigte nicht zu kurz kommt. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. In diesem Rahmen werden die Schenkungen der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall berücksichtigt. Jedoch findet die Schenkung abschmelzend immer weniger Berücksichtigung, je länger sie zeitlich zurückliegt. Eine Schenkung wird im ersten Jahr vor dem Erbfall voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr nur noch zu 90%, im dritten Jahr zu 80% usw. berücksichtigt. Damit wird sowohl dem Erben als auch dem Beschenkten mehr Planungssicherheit eingeräumt. Sind seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen, bleiben Schenkungen vollständig unberücksichtigt. Auch im hohen Alter können damit noch Schenkungen zur Minderung von Pflichtteilsansprüchen erfolgreich eingesetzt werden.

Beispielfall: Die Eheleute B. haben zwei Söhne. Zu dem einen Sohn haben sie den Kontakt verloren, dem anderen Sohn möchten sie ihr Vermögen zuwenden. Ihre vermietete Immobilie möchten sie ihrem Sohn A frei schenken.

Von dieser 10-Jahres-Frist gibt es zwei weiterhin wichtige Ausnahmen. Dies betrifft zum einen Schenkungen unter Ehegatten. Bei einer Ehegattenschenkung beginnt die 10-Jahres-Frist und damit auch die Abschmelzung des Wertes der Schenkung erst mit Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod zu laufen – und damit im Regelfall nicht. Im Ergebnis führt eine Schenkung von Vermögen an einen Ehegatten daher nicht zur Minderung des Pflichtteils. Eine weitere wichtige Ausnahme gilt für

Schenkungen (insbesondere von Immobilien), bei denen sich der Schenker ein Nießbrauchrecht vorbehält. Hier führt der Vorbehalt des Nießbrauchs dazu, dass wirtschaftlich kein Vermögensabfluss stattfindet, weil die Früchte des Eigentums weiterhin bei dem Schenker verbleiben. Nach ständiger Rechtsprechung hat dies zur Folge, dass die Schenkung unbefristet dem Nachlass hinzugerechnet wird, im Rahmen der Pflichtteilsergänzung mit- hin die 10-Jahres-Frist nicht zu laufen beginnt.

## **4. Testament und Erbvertrag**

Die gesetzliche Erbfolge tritt nur dann in Kraft, wenn es keine Verfügung von Todes wegen gibt. Doch bei der Regelung der Erbfolge sind die Formvorschriften zu beachten, denn sonst ist das Testament unwirksam. Nach deutschem Recht lässt sich die Erbfolge regeln durch ein eigenhändiges Testament oder aber durch notarielle Testamente und Erbverträge.

### **4.1 Einzeltestament**

Jeder, der volljährig und voll geschäftsfähig ist, kann privatschriftlich ein Testament errichten. Damit es formgültig ist, muss es eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Ein Computerausdruck oder ein Schreibmaschinentext reicht nicht aus, auch wenn dieser unterschrieben ist. Daher ist es fatal, beispielsweise Teile des Testaments oder Anlagen (Vermögensaufstellungen, Listen etc.), damit sie „besonders schön“ sind, maschinenschriftlich zu verfassen oder per Drucker zu erstellen. Auch sollten Zeit und Ort der Errichtung auf dem Testament vermerkt werden, damit später festgestellt werden kann, welches das letzte und damit das maßgebliche Testament ist.

Oft werden privatschriftliche Testamente zuhause verwahrt, was immer die Gefahr des Verlustes oder der Vernichtung durch Dritte mit sich bringt. Auch die Verwahrung des Testaments im Bankschließfach empfiehlt sich nicht.

Dringend anzuraten ist es, auch privatschriftliche Einzel- wie auch gemeinschaftliche Testamente in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts in Siegburg zu geben. Dort werden die Testamente registriert und im Tresor verschlossen. Der weitere Vorteil einer solchen Verwahrung: Das Testament wird im Zentralen Testamentsregister registriert und wird im Nachlassverfahren immer beachtet. Sobald das Gericht vom Tod des Erblassers erfährt, eröffnet es das Testament und benachrichtigt Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte. Vom Nachlassgericht wird für die Verwahrung eine einmalige Gebühr erhoben, die 75 € beträgt.

## **4.2 Gemeinschaftliches Testament**

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Hierfür genügt es, wenn einer der Ehegatten den Text mit der Hand schreibt und unterzeichnet und der andere Ehegatte ebenfalls seine Unterschrift darunter setzt. Dabei sollte er ebenfalls Zeit und Ort der Unterzeichnung angeben.

Wenig bekannt ist, dass bei einem Ehegattentestament die beiderseitigen Verfügungen, soweit sie in einem inhaltlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, mit dem Tode des erstversterbenden Ehegatten bindend und damit für den Längstlebenden und die Regelung seines Nachlasses unabänderlich werden. In diesen Fällen wäre ein neues Testament des überlebenden Ehegatten unwirksam.

Beispielfall: Haben die Ehegatten ein Berliner Testament errichtet (ohne fachkundige Beratung) und möchte die Ehefrau als Witwe ihre Erbfolge nun anders regeln – z. B. einer Tochter mehr vererben als dem Sohn als Belohnung für Betreuung und Pflege –, so scheidet dies an dem gemeinsam niedergelegten Testament. Dies regelt nämlich auch den Erbfall nach dem Längstlebenden und zwar für diesen bindend, sobald der andere Ehepartner verstorben ist. Diese Rechtsfolge ist den meisten Menschen, die ohne Beratung ein Berliner Testament errichten, nicht bekannt.

Bei Ehegattentestamenten empfiehlt sich daher immer zu regeln, inwieweit der Überlebende ein neues Testament errichten darf: Soll er diesbezüglich überhaupt keine Änderungen mehr vornehmen können oder soll er zumindestens im Kreise der gemeinsamen Abkömmlinge auch die Erbquoten verändern können? Der vorstehende Fall zeigt – zumindestens im Kreis der Abkömmlinge sollte eine Änderung möglich sein.

Formulierungsbeispiel: *„Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein. Der Längstlebende von uns – und für den Fall gleichzeitigen Versterbens von uns ein jeder von uns – setzt zu seinem Erben unsere Söhne Max und Moritz zu gleichen Teilen ein. Ersatzerben sind deren Abkömmlinge, mehrere zu gleichen Teilen. Der Längstlebende von uns ist zur beliebigen Änderung oder Ergänzung der für seinen Tod getroffenen Verfügungen befugt, wenn und soweit die Änderungen nur zu einer Umverteilung innerhalb der gemeinsamen Abkömmlinge führen.“*

Eine Änderungsbefugnis im Kreis der Abkömmlinge ist sinnvoll, aber im Regelfall empfiehlt es sich meines Erachtens, dem Überlebenden darüber hinaus meist auch die Freiheit zu beliebigen Änderungen zu geben, damit auch Schwiegerkinder und Familienfremde von ihm noch nachträglich bedacht werden können.

Formulierungsbeispiel: *„Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein. Der Längstlebende von uns – und für den Fall gleichzeitigen Versterbens von uns ein jeder von uns – setzt zu seinem Erben unsere Söhne Max und Moritz zu gleichen Teilen ein. Ersatzerben sind deren Abkömmlinge, mehrere zu gleichen Teilen. Die Verfügungen des Überlebenden von uns sind mit einseitiger testamentarischer Wirkung getroffen, der Überlebende ist daher zu deren beliebigen Änderung berechtigt.“*

### **4.3 Notarielles Testament / notarieller Erbvertrag**

Daneben kann der letzte Wille auch notariell beurkundet werden, sei es als notarielles Einzeltestament, als notarielles Ehegattentestament oder als Erbvertrag.

Die Vorteile notarieller Verfügungen liegen zum einen in der damit verbundenen notariellen Beratung und Information über gegebenenfalls alternative Gestaltungsmöglichkeiten, der Gewähr einer „richtigen“ Formulierung (erweist sich ein handschriftliches Testament nach dem Tod des Erblassers als ungültig, kann es nicht mehr geheilt werden, so dass gesetzliche Erbfolge eingetreten ist!), ferner in der rechtssicheren und zuverlässigen Verwahrung, denn das notarielle Testament/der Erbvertrag ist gegen Verlust bzw. Vernichtung geschützt.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass notarielles Testament bzw. Erbvertrag in der Regel den Erbschein ersetzen. Der Aufwand und die Kosten des Erbscheinsverfahrens entfallen damit. In aller Regel genügt die notarielle Verfügung – vom Nachlassgericht eröffnet – auch gegenüber Banken, Versicherungen und vor allem gegenüber dem Grundbuchamt als Erbnachweis. Bei Regelung von zwei Erbfällen in einer Urkunde – also gemeinschaftliches



Testament oder Erbvertrag – wird das kostenintensive Erbscheinverfahren für beide Nachlässe überflüssig.

Die Notarkosten richten sich nach dem Reinvermögen des Erblassers, also dem derzeit vorhandenen Vermögen unter Abzug der Verbindlichkeiten. Die Gebühr für Besprechung, Errichtung und Beurkundung eines notariellen Testaments bei einem Reinvermögen von 50.000 € beträgt 165 €, zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen. Für einen notariellen Erbvertrag (bei dem z.B. zwei Ehegatten gemeinschaftlich Verfügungen treffen, so dass darin beide Testamente enthalten sind) sind es € 330 zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen.

Die bei Fehlen eines Testaments oder bei Vorhandensein lediglich privatschriftlicher Testamente erforderlichen Erbscheinanträge und Erbscheinerteilungen kosten übrigens doppelt so viel wie das notarielle Testament selbst. Zudem werden sie aus dem (regelmäßig höheren) Vermögen beim Ableben ermittelt, nicht aus dem Vermögen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Insbesondere bei Vorhandensein von Grundbesitz ist also das notarielle Testament häufig die günstigere Lösung.

## **5. Erbschaftssteuerrecht**

Für die Gestaltung der Erbfolge, spielen daher auch steuerrechtliche Erwägungen immer eine Rolle. Hier wirkt es sich aus, dass der Gesetzgeber zum 01.01.2009 eine völlig neue Rechtslage geschaffen hat. Ziel der Erbschaftssteuerreform war die bisherige ungleichmäßige Besteuerung der Vermögensarten zu ändern sowie Freibeträge anzuheben und kleine Vermögen zu schonen, auch sollten durch speziell entlastete Betriebsvermögen Arbeitsplätze gesichert werden. Dies hat neue Fallstricke für die Gestaltung von letztwilligen Verfügungen geschaffen.

## 5.1 Freibetragshöhe

Mit dem neuen Erbschaftssteuerrecht wurde auch die Höhe der Freibeträge neu geregelt. Hierbei gilt: Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto höher ist der Freibetrag. Für den Ehegatten und gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner beträgt der Freibetrag jetzt 500.000 €. Für Kinder wurde er auf 400.000 € angehoben (und zwar für jedes Kind nach jedem Elternteil getrennt!). Enkel haben nach jedem Großelternteil nunmehr einen Freibetrag von je 200.000 €. Beerben Eltern ihre Kinder, so haben sie nur einen Freibetrag von je „lediglich“ 100.000 €. Geschwister, entferntere oder gar nicht Verwandte haben lediglich einen Freibetrag von 20.000 €.

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
<b>I</b>	Ehegatte, eingetragene Lebenspartner	500.000 EUR
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 EUR
	Enkelkinder	200.000 EUR
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000 EUR
<b>II</b>	Eltern und Großeltern bei Schenkungen Geschwister Nefen und Nichten Stiefeltern, Schwiegereltern Geschiedene Ehegatten	20.000 EUR
<b>III</b>	alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z.B. Tanten, Onkel); nicht verwandte Personen	20.000 EUR

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle bereits zu Lebzeiten während der letzten zehn Jahre vor dem Ableben an die jeweilige Person getätigten Schenkungen mit einbezogen werden; liegt eine Schenkung länger als zehn Jahre zurück, bleibt sie hingegen unberücksichtigt, da diese Freibeträge alle zehn Jahre er-

neut zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich also, insbesondere bei größeren Vermögen, bereits in Stufen zu übertragen, um die Freibeträge mehrfach ausnutzen zu können.

## 5.2 Steuersätze

Die Erhöhung der Freibeträge ist sicherlich eine positiv zu bewertende Nachricht. Im Gegenzug wurden aber die Erbschaftsteuersätze erhöht. Jeder Euro, der über dem Freibetrag liegt, muss versteuert werden.

Die Steuersätze hängen von der Steuerklasse ab. Die günstigste Steuerklasse I gilt für den Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkel und Urenkel. In der Steuerklasse II finden Eltern und Großeltern, Geschwister, Schwiegerkinder und der geschiedene Ehegatte. In der nochmals ungünstigeren Steuerklasse III sind eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und alle übrigen Erwerber eingestuft.

Die Steuersätze für das über dem Freibetrag liegende Vermögen beträgt seit 2010:

Wert des über dem Freibetrag liegenden steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

### 5.3 Besteuerung von Immobilien im Erbfall

Besonders drastisch wirkt sich die Neuregelung bei Immobilien aus. Früher gab es umfangreiche Abschläge, die Immobilien im Erbschaftssteuerfall privilegiert haben (im Schnitt wurden diese nach altem Recht mit nur 50% des Verkehrswertes besteuert). Mit dem neuen Recht werden Immobilien nicht mehr mit Abschlägen, sondern mit dem Verkehrswert bewertet. Die Erhöhung der Freibeträge wird also bei Immobilienbesitzern mindestens teilweise dadurch wieder zunichte gemacht.

So bieten vermietete Wohnimmobilien künftig nur noch geringe erbschaftssteuerliche Vorteile. Hier werden mit der Reform 90 Prozent des Verkehrswerts angesetzt (aber auch darauf lastende Schulden werden nur zu 90 Prozent abgezogen).

Eigengenutzte Immobilien werden künftig im Erbfall deutlich begünstigt. Mit der Reform können unter bestimmten Voraussetzungen eigengenutzte Immobilien an Ehegatten oder Kinder – und zwar unabhängig vom Wert und ohne Anrechnung auf den Freibetrag – vollständig steuerfrei vererbt werden.

Dies gilt für:

- die Vererbung einer selbstgenutzten Immobilie an den Ehegatten, allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Ehegatte das Objekt zehn Jahre selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt, also nicht vermietet oder verkauft. Diese Freistellung gilt unabhängig von Größe und Wert. Endet die vorzeitige Nutzung aus Gründen, die der Ehegatte nicht beeinflussen konnte (Pflegefall, vorzeitiger Tod), ist dies unschädlich, kommt es aber zur vorherigen Vermietung oder zum Verkauf in anderen Fällen, muss die Steuer für den Wert

der Immobilie nachgezahlt werden, sofern der verbleibende Freibetrag nicht mehr ausreicht.

- schließlich die Vererbung einer selbstgenutzten Immobilie an ein Kind. Auch in diesem Fall muss das betreffende Kind das Objekt zehn Jahre lang selbst nutzen, also nicht verkaufen oder vermieten. Zudem muss die Wohnung dann eine Wohnfläche von weniger als 200 m<sup>2</sup> aufweisen. Ist die Wohnung größer, so ist nur der darüber hinausgehende Teil anteilig zu versteuern. Auch hier ist es unschädlich, wenn die vorzeitige Aufgabe der eigenen Wohnnutzung aus zwingenden Gründen erfolgt.

#### **5.4 Gewinner und Verlierer der Reform**

Versucht man zusammenzufassen, wer die Gewinner und wer die Verlierer des neuen Erbschaftssteuerrechts sind, so muss man sagen: Gewinner sind Unternehmer, eingetragene Lebenspartner, Ehegatten, Kinder und Enkelkinder. Verlierer sind insbesondere die Eltern als Erben, Nichten, Neffen, Geschwister, Schwiegerkinder und sonstige Dritte und Immobilienbesitzer.

#### **5.5 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die Folgen**

Das Erbschaftssteuerrecht unterscheidet zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen. Für Betriebsvermögen gelten umfangreiche zusätzliche Vergünstigungen; diese Vergünstigungen für Firmenerben hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2014 für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben bis zum 30. Juni 2016 insoweit eine Neuregelung zu treffen. Firmenerben – vor allem von größeren Unternehmen – müssen damit rechnen, künftig mehr Erbschaftssteuer zahlen

zu müssen. Für Privatvermögen ist mit einer Änderung nicht zu rechnen. Handlungsbedarf besteht daher derzeit nicht.

## **5.6 Auswirkungen auf Testamentsgestaltung**

Das Erbschaftssteuerrecht führt zu vielfältigen Problemen bei der Testamentsgestaltung. Diese Darstellung muss sich auf einige wenige Kernpunkte beschränken.

### **5.6.1 Berliner Testament**

So ist etwa das bei Ehegatten weitverbreitete Berliner Testament mit einem erbschaftssteuerrechtlichen Nachteil verbunden. Dadurch, dass die Kinder beim Tod des ersten Ehegatten nicht miterben, geht zum einen der Freibetrag nach dem erstversterbenden Elternteil verloren. Zum andern hat dies zur Folge, dass das Vermögen des Erstversterbenden zweimal vererbt wird, nämlich vom Erstversterbenden auf den Längerlebenden und vom Längerlebenden an die Kinder, und damit auch zweimal versteuert wird.

Bei normalen Familienverhältnissen ist dies unschädlich. Übersteigt aber das Vermögen die Freibeträge, wird damit möglicherweise Geld verschenkt. Haben etwa Ehegatten ein Vermögen von 700.000 €, das gleichmäßig auf beide Ehegatten verteilt ist, und sie setzen sich ganz klassisch in Form eines Berliner Testamentes gegenseitig zu Erben ein und ihren einzigen Sohn zum Schlusserben nach dem Längstlebenden, so reicht der Freibetrag des Sohnes von 400.000 € nach dem Längstlebenden hier nicht mehr aus.

Sucht man nach möglichen Abhilfen, so gibt es zwei Lösungen. Zum einen besteht die Möglichkeit, die Kinder bereits beim Tod

des ersten Ehegatten mit zu berücksichtigen. Die andere – meist bessere – Lösung ist, es bei einem Berliner Testament zu belassen, aber schon lebzeitig Vermögen auf die Kinder zu übertragen.

### **5.6.2 Einseitige Verwandte**

In vielen Fällen setzen sich kinderlose Ehegatten oder Lebenspartner gegenseitig zu Erben ein und setzen als Schlusserben dann Verwandte eines Ehegatten ein. Steuerlich unproblematisch ist dies bei Stiefkindern, wenn der Erblasser mit dem Elternteil verheiratet war – in diesem Fall nämlich werden Stiefkinder auch nach ihren Stiefeltern wie Kinder besteuert. In allen anderen Fällen ist dies mit der Erbschaftsteuerreform problematisch geworden. Einseitige Verwandte genießen nämlich die für sie günstigeren steuerlichen Regeln nur dann, wenn sie Erbe ihres Verwandten werden, nicht aber dann, wenn sie Erben von dessen Ehegatten oder Lebenspartner werden.

Beispielfall: Kinderlose Ehegatten setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein, nach dem Tod des Längstlebenden soll die Nichte des Ehemannes das gesamte Vermögen erben.

Hier drohen Nachteile. Stirbt der Ehemann zuerst, so geht sein Vermögen auf die Ehefrau über. Die Nichte erbt nach dem zweiten Todesfall von der Ehefrau. Während die Nichte nach dem Ehemann aber die Steuerklasse II hat mit einem günstigeren Steuersatz, hat sie als Erbin der Ehefrau nun die deutlich ungünstigere Steuerklasse III. Abhilfe bietet hier die Anordnung einer sogenannten Vor- und Nacherbschaft. Die Nichte kann dann veranlagt werden, als hätte sie unmittelbar vom Ehemann geerbt.

### 5.6.3 Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Die Erhöhung der Steuersätze für nicht verwandte Personen auf nunmehr 30% erweisen sich gerade für nichteheliche Lebensgemeinschaften als problematisch. In den meisten Fällen wird dadurch eintretende Mehrbelastung durch die Anhebung der Steuersätze nicht aufgefangen. Als beste Abhilfe nach neuem Erbschaftssteuerrecht verbleibt nur die Eheschließung. In manchen Fällen kann durch eine sog. gekreuzte Lebensversicherung Erbschaftsteuer gespart werden.

## 6. Vorweggenommene Erbfolge

Die lebzeitige Übertragung von Vermögen – namentlich von Immobilien – als Alternative zur Vererbung („Geben mit warmer Hand“). Dies kann hier nur kurz skizziert werden:<sup>3</sup>

Die Motive für lebzeitige Übertragungen sind vielfältig:

- Die Übertragung kann dem Existenzaufbau/der Existenzsicherung der nächsten Generation dienen; so z.B. bei Übertragung eines Baugrundstücks auf den Sohn und die Schwiegertochter, die darauf bauen wollen.
- Es mag günstig erscheinen, die steuerlichen Freibeträge für Schenkungen – übrigens grundsätzlich gleich mit den Freibeträgen bei Vererbung – mehrfach auszuschöpfen, nämlich alle 10 Jahre.
- Manchmal werden ein Mietshaus und seine Verwaltung schlicht als Belastung empfunden werden, die man gerne auf die nächste Generation übertragen möchte („Jetzt kümmert ihr euch mal um das Objekt“).

---

3 Siehe hierzu in der Schriftenreihe das Skript Nr. 5 „Immobilien übertragen auf Kinder“.



- Auch kann die Verkleinerung des Nachlasses im Hinblick auf den Pflegefall sinnvoll sein, um damit zu verhindern, dass im Pflegefall das Objekt verwertet werden muss.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für solche Übertragungen sind noch vielfältiger: Die Skala reicht von

- der „freien Schenkung“, ohne alle Bindungen, Auflagen, Vorbehalte
- über die Übertragung der reinen Substanz unter dem Vorbehalt der Nutzungen (also typischerweise der Mieterträge) – Stichworte „Nießbrauch“ bzw. „Wohnrecht“ –
- bis hin zu ausgefeilten Rückholmöglichkeiten für die Eltern, wodurch zugleich eine gewisse Kontrolle über das Objekt erlangt wird. Solche Rechte auf Rückgabe des übereigneten Grundbesitzes werden typischerweise vereinbart für die Fälle, dass der Erwerber vor den Eltern verstirbt, der Erwerber wirtschaftlich Schiffbruch erleidet, der Erwerber über das Objekt ohne Zustimmung der Eltern verfügt oder dessen Ehe geschieden wird.

Bei der lebzeitigen Übertragung von Vermögenswerten als Alternative zur Vererbung gilt es eine ganze Reihe von Gesichtspunkten zu prüfen. Einige der wichtigsten seien kurz angesprochen:

- Ein alter rheinischer Grundsatz sagt: „Man zieht sich nicht aus, bevor man ins Bett geht!“ Das will sagen: Man sollte keine Vermögenswerte übertragen, die – über eventuell vorbehaltene Mieterträge hinausgehend – in ihrer Substanz, ihrem Wert vielleicht noch einmal gebraucht werden, um wirtschaftlich gesichert leben zu können. Was einmal weggegeben wurde, kann man nicht mehr verkaufen, um aus dem Erlös z.B. einen Alterssitz oder einen Platz in einem teuren Seniorenheim zu erwerben oder sich eine sehr teure

private häusliche Pflege zu leisten. Nach dem Gesetz können zwar Schenkungen zehn Jahre lang zurückgefordert werden bei Verarmung, hierauf sollte man es aber nicht ankommen lassen. Zu prüfen ist also sorgfältig: Wird die Substanz, die übertragen werden soll, vielleicht doch noch gebraucht?

- Ein Weiteres: Kinder haben – ebenso wenig wie beim Erben – einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei lebzeitigen Zuwendungen. Die Eltern können ihr Vermögen so übertragen, so verteilen, wie sie es für richtig halten. Unter Umständen können benachteiligte Kinder nach dem Erbfall durch entsprechende Pflichtteilsansprüche einen gewissen Mindestausgleich beanspruchen.
- Schließlich sind steuerliche Gründe zu bedenken und durchaus wichtig; sie sollten jedoch niemals alleine ausschlaggebend sein. Die Übertragung muss auch sonst „Sinn machen“.

## 7. Fazit

Naturgemäß kann ein solches Skript nur einige grundlegende Ausführungen machen. Das führt uns zu der Frage, was denn nun zu raten ist. Ich möchte dies mit einigen wenigen Leitlinien zusammenfassen:

- Sie brauchen dann ein Testament, wenn die gesetzlichen Regelungen nicht passen. Die Erfahrung lehrt, dass dies fast immer der Fall ist. Ausnahme: Sie sind unverheiratet/verwitwet, haben ein einziges Kind und dieses soll alles ohne Einschränkungen erben. Dann brauchen Sie kein Testament.
- Zu einem privatschriftlichen Testament kann man nur raten, wenn man es auf schlichte Regelung beschränkt wie etwa: „Der oder die wird mein alleiniger Erbe.“ Alles birgt die Gefahr, dass die Regelungen unklar, missverständlich und den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Auch ein so genanntes „Berliner Testament“ ist wegen der Rechtsfolgen,

nämlich die Bindung des Überlebenden, ohne fachkundige Hilfe nicht überschauen.

- Ob die Vorwegnahme der Erbfolge durch Übertragung von Vermögen auf Kinder sinnvoll ist, darüber lässt sich keine allgemeingültige Antwort geben, dies hängt von der Lebenssituation an. Hier ist eine umfassende sorgfältige Beratung notwendig.



Verein zur  
Förderung der Seniorenarbeit  
in Lohmar e.V.

FöS

## Beitrittserklärung

Hiermit erkläre(n) ich/wir meinen/unseren Beitritt zum

**Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)**

Name: ..... Vorname: .....

Zusätzlich bei juristischen Personen

Vor- und Nachname des Vertreters:

.....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon: .....

Fax: .....

eMail: .....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

### **Bankeinzugsermächtigung**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir widerruflich den Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS), den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag z.Zt. € 12,-- für Einzelmitglieder, € 60,-- für korporative Mitglieder) im Januar eines jeden Jahres von meinem/unserem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber:

.....

IBAN: ..... BIC: .....

Bank/Sparkasse:

.....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Siegburg anerkannt. StNr 220/5967/0411. Beiträge und gfls. weitere Spenden sind steuerlich absetzbar.

Der Verein wurde am 17.11.06 im Vereinsregister bei Amtsgericht Siegburg eingetragen (RegistrierNr VR 2708).

---

Bitte Beitrittserklärung heraustrennen und an Dr. Hans Günther van Allen, Pestalozziweg 23b, 53797 Lohmar senden oder bei einem Ihrer Seniorenvertreter oder in der Villa Friedlinde abgeben. Vielen Dank.

